

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 24. November 2009

Nr. 2009/2147

### **Änderung der Verordnung zur Festsetzung der Leistungen der Einwohnergemeinden an den öffentlichen Verkehr (Kostenverteil-Verordnung)**

---

#### **1. Ausgangslage**

Mit Beschluss des Kantonsrates vom 28. August 2007 (RG 088/2007) wurde das Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992 (ÖV-Gesetz, ÖVG, BGS 732.1) den Bestimmungen des revidierten Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG, SR 742.101) und – soweit bekannt – den Auswirkungen der Bahnreform angepasst. Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum nicht erhoben.

Mit der Teilrevision des ÖVG vom 1. Juli 2009 wurde vom Kantonsrat ebenfalls der neue Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden von 63/37 % beschlossen (RG 091/2009), welcher die Mehrbelastung der Gemeinden durch die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) von jährlich rund 8,1 Mio. Franken berücksichtigt. Die Referendumsfrist gegen diesen Beschluss ist am 16. Oktober 2009 ungenutzt verstrichen.

Durch die beiden Teilrevisionen des ÖVG ist ebenfalls eine Anpassung der Kostenverteil-Verordnung des Regierungsrates vom 2. Mai 1994 erforderlich. Die Änderungen betreffen u. a. den Geltungsbereich der Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs, den Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden, die Aufhebung von Haltestellen sowie die Gewichtung des Verkehrsmittels bei Bedarfsangeboten.

#### **2. Die einzelnen Bestimmungen**

##### **§ 2 Absatz 2**

Der Regionalflugplatz Grenchen AG und die Aareschiffahrt der Bielersee-Schiffahrts-Gesellschaft AG sind keine abgeltungsberechtigten Betriebe im Sinne des Eisenbahngesetzes und der Abgeltungsverordnung des Bundes. Analog der Teilrevision des ÖVG sind diese beiden touristischen Unternehmen aus der Kostenverteil-Verordnung zu streichen.

##### **§ 3 Absatz 1**

Mit dem neuen Kostenteiler von Kanton und Gemeinden von 63/37 %, welcher die Mehrbelastung des Kantons und damit auch der Gemeinden durch die NFA im Regionalverkehr berücksichtigt, ist ebenfalls der Beitragssatz der Gemeinden in der Kostenverteil-Verordnung anzupassen. Der Anteil der Gemeinden beträgt neu 37 %.

#### § 6 Absatz 5 (neu)

Gemäss dem ÖVG wird das Angebot im Regional- und Ortsverkehr vom Kanton – und bei grenzüberschreitenden Linien mit den Nachbarkantonen – bestellt. Zum ÖV-Angebot gehören auch die Haltestellen (§ 2 Absatz 2). Da der Besteller des ÖV-Angebotes der Kanton ist, sind die Gemeinden nicht befugt, Haltestellen selbständig aufzuheben. Im Rahmen des Fahrplanverfahrens im öffentlichen Verkehr werden die Gemeinden als Betroffene und Kostenpflichtige angehört. In dieser Mitwirkungsphase können die Gemeinden ihre Anliegen einbringen oder allenfalls ein Gesuch um Aufhebung einer Haltestelle beim Kanton stellen.

#### § 7

Seit Inkrafttreten dieser Verordnung haben sich die Bezeichnungen der einzelnen Verkehrsmittel geändert. Die Bezeichnungen der Verkehrsmittel sind daher entsprechend anzupassen.

Bedarfsangebote (wie z. B. Rufbusse), die Bestandteil des Grundangebotes sind, sind bis heute im Kostenverteiler den bedienten Gemeinden nicht angerechnet worden. Im Sinne einer Gleichstellung aller Gemeinden nach ÖVG sind solche Angebote neu den davon profitierenden Gemeinden mit 0,2 Punkten anzurechnen. Die Gewichtung der Verkehrsmittel ist um dieses Produkt zu ergänzen.

#### § 8

Entsprechend der neuen Bezeichnung der SBB ist der Begriff "Schnellzugsabfahrten" durch den Begriff "Fernzugsabfahrten" zu ersetzen.

#### § 11 Absatz 3

Der Regierungsrat beschliesst jährlich die Leistungen der Einwohnergemeinden für das entsprechende Abrechnungsjahr. Dabei wird das Amt für Verkehr und Tiefbau – anstelle des Bau- und Justizdepartementes – mit dem Inkasso der Leistungen der Einwohnergemeinden beauftragt. Die Rechnungsstellung an die Gemeinden erfolgt anschliessend durch das Amt für Verkehr und Tiefbau. Entsprechend dem Auftrag des Regierungsrates ist anstelle des Bau- und Justizdepartementes das Amt für Verkehr und Tiefbau mit der Rechnungsführung zu beauftragen. Die Verordnung ist entsprechend anzupassen.

#### § 11 Absatz 4

Im Hinblick auf die Vereinfachung der administrativen Abläufe bei der Berechnung des Kostenteilers und der Rechnungsstellung an die Gemeinden wurde in den vergangenen Jahren darauf verzichtet, die Gemeindebeiträge an den öffentlichen Verkehr in einer Akontozahlung und Schlussabrechnung einzufordern. Entsprechend der bisherigen Praxis wurden die Beiträge der Gemeinden an den öffentlichen Verkehr, gestützt auf den verbindlichen Kostenteiler des Regierungsrates, in einer Schlussabrechnung eingefordert. Dieses Vorgehen hat sich bisher bewährt und wird auch von den Gemeinden begrüsst. Absatz 4 ist daher ersatzlos zu streichen.

### **3. Beschluss**

Siehe nächste Seite.

# Änderung der Verordnung zur Festsetzung der Leistungen der Einwohnergemeinden an den öffentlichen Verkehr (Kostenverteil- Verordnung)

RRB Nr. 2009/2147 vom 24. November 2009

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 10, 12 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992 (ÖV-Gesetz, ÖVG)<sup>1)</sup>

beschliesst:

## I.

Die Verordnung zur Festsetzung der Leistungen der Einwohnergemeinden an den öffentlichen Verkehr (Kostenverteil-Verordnung)<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2)</sup> Nicht unter diese Verordnung fallen

- Leistungsvereinbarungen zwischen Gemeinden oder weiteren Interessierten mit Unternehmen (§ 5 Abs. 4 ÖVG)
- Investitionsbeiträge nach § 7 Absätze 2 und 3 ÖVG.

§ 3 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1)</sup> Die Gemeinden leisten zusammen 37 % an die finanziellen Leistungen des Kantons nach § 2.

§ 6. Als Absatz 5 wird angefügt:

<sup>5)</sup> Haltestellen können von den Gemeinden nur mit Zustimmung des Bau- und Justizdepartementes aufgehoben werden.

§ 7 lautet neu:

*§ 7. Gewicht Verkehrsmittel*

Die Verkehrsmittel werden wie folgt gewichtet:

- |                  |     |
|------------------|-----|
| - Fernzug        | 6   |
| - Regionalzug    | 3   |
| - Bus            | 1   |
| - Bedarfsangebot | 0.2 |

<sup>1)</sup> BGS 732.1.

<sup>2)</sup> GS 93, 80 (BGS 732.21).

§ 8 lautet neu:

*§ 8. Abfahrten*

Fernzugsabfahrten werden angerechnet, bei denen der nächste Halt auf Kantonsgebiet oder, bei Grenchen, Solothurn und Olten, in demselben Wirtschaftsraum liegt und bis zu dem die Fahrzeit nicht länger als 12 Minuten dauert.

§ 11 Absatz 3 lautet neu:

<sup>3</sup> Das Amt für Verkehr und Tiefbau führt Rechnung.

§ 11. Absatz 4 wird aufgehoben.

## II.

Die Änderungen der Verordnung zur Festsetzung der Leistungen der Einwohnergemeinden an den öffentlichen Verkehr (Kostenverteil-Verordnung) treten rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)  
Amt für Verkehr und Tiefbau (RA/ks) (2)  
Finanzdepartement  
Kantonale Finanzkontrolle  
Departement für Bildung und Kultur  
Staatskanzlei (fue, Einleitung Einspruchsverfahren)  
Fraktionspräsidien (4)  
Parlamentsdienste  
GS  
BGS

Veto Nr. 211      Ablauf der Einspruchsfrist: 29. Januar 2010.